



Resolution 2716 (2023)**verabschiedet auf der 9506. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014), 2160 (2014), 2255 (2015), 2501 (2019), 2513 (2020), 2557 (2020), 2596 (2021), 2611 (2021), 2615 (2021) und 2665 (2022) sowie die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für ein friedliches, stabiles und florierendes Afghanistan,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen, einschließlich der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannten Personen und Gruppen, und ferner die Forderung bekräftigend, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans nicht genutzt wird, um irgendein Land zu bedrohen oder anzugreifen, terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren, Terroristen Unterschlupf zu gewähren oder sie auszubilden, und dass keine afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan, gleichzeitig in Anerkennung der Fortschritte bei der Verringerung des Mohnanbaus und unter Betonung der Notwendigkeit, alternative Existenzgrundlagen zu unterstützen, um Opium dauerhaft zu reduzieren, *in der Erkenntnis*, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in Afghanistan nach wie vor eine Quelle der Finanzierung für terroristische Gruppen und nichtstaatliche Akteure darstellen, die die regionale und internationale Sicherheit bedrohen, und *sich* der Bedrohungen *bewusst*, die am Handel mit Suchtstoffen beteiligte terroristische Gruppen und

23-25346 (G)



nichtstaatliche Akteure und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen,

unter Betonung seiner tiefen Besorgnis über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, einschließlich der Ernährungsunsicherheit und der Liquiditätsprobleme, daran *erinnernd*, dass Frauen, Kinder und Minderheiten unverhältnismäßig stark betroffen waren und sind, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die erheblichen Herausforderungen, die sich der Volkswirtschaft Afghanistans stellen, bewältigen zu helfen, unter anderem durch die Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und Maßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes der Vermögenswerte der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes,

unter Betonung der Bedeutung verstärkter Anstrengungen, Afghanistan humanitäre Hilfe zu leisten und die Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan durch andere Tätigkeiten zu decken, *unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2615 (2021), wonach humanitäre Hilfeleistungen und andere Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan keinen Verstoß gegen Ziffer 1 a) der Resolution 2255 (2015) darstellen, den Mitgliedstaaten und denjenigen, die humanitäre Hilfe leisten, *nahelegend*, die Bestimmungen in diesem Beschluss in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, bei der Konzipierung und Anwendung von Sanktionsmaßnahmen die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können, im Einklang mit Resolution 2462 (2019), *in Anerkennung* der wichtigen koordinierenden Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Afghanistan und *betonend*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, darunter Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren,

betonend, wie wichtig die Einsetzung einer wirklich inklusiven und repräsentativen Regierung ist, *unterstreichend*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht unter allen Umständen einhalten müssen, auch diejenigen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, *bekräftigend*, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte ist, insbesondere auch derjenigen der Frauen, Kinder, Minderheiten, Menschen in prekären Situationen und der Vertriebenen, *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die Lage der Frauen, Mädchen, marginalisierten Gemeinschaften und Minderheiten, die Aushöhung der Achtung ihrer Rechte, insbesondere darüber, dass Frauen und Mädchen keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, wirtschaftlichen Chancen, Teilhabe am öffentlichen Leben, Bewegungsfreiheit, Justiz und zu grundlegenden Diensten haben, ohne die Frieden, Stabilität und Wohlstand in dem Land nicht erreicht werden können, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Entscheidung der Taliban, Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen in Afghanistan zu untersagen, sowie über die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *eingedenk* der Notwendigkeit, insbesondere die Rolle der Frauen in Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten auszubauen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die das Land verlassen möchten, sicher ausreisen können, und *unter Hinweis* auf die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, auf dauerhafte und inklusive Weise Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und darauf

hinweisend, wie wichtig es ist, die Sanktionen gegebenenfalls zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und auf eine mit dem übergeordneten Ziel der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan vereinbare Weise,

eingedenk der Notwendigkeit, das mit Resolution 1988 (2011) verhängte Sanktionsregime zu gegebener Zeit zu überarbeiten, mit dem Ziel, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu unterstützen, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (im Folgenden das „Überwachungsteam“), die auf entsprechenden Stellungnahmen der Mitgliedstaaten beruhen,

unter Hinweis auf das Mandat des Überwachungsteams und dem Überwachungsteam in dieser Hinsicht eindringlich nahelegend, die Mitgliedstaaten konstruktiv einzubinden und sie in ihren Anstrengungen zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu unterstützen, ferner *betonend*, wie wichtig Reisen des Überwachungsteams nach Afghanistan sind, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats nach wie vor unverzichtbar sind, und dem Überwachungsteam *nahelegend*, Afghanistan zu besuchen und mit den maßgeblichen Interessenträgern zusammenzutreffen,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der Vereinten Nationen hervorhebend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) (der „Ausschuss“) in der Sanktionsliste nach Resolution 1988 (2011) (die „Liste“) benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, auch weiterhin die nach Ziffer 1 der Resolution 2255 (2015) geforderten Maßnahmen ergreifen;

2. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats, dass das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte 1267/1988-Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (das „Überwachungsteam“) den Ausschuss für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Dezember 2023 weiterhin unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, ersucht ferner den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

3. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in Resolution 2255 (2015) verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern nahe, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

4. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution dargelegten Maßnahmen aktiv zu überprüfen und je nach Bedarf Anpassungen in Betracht zu ziehen, um den Frieden und die Stabilität in Afghanistan zu unterstützen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 2 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss einen umfassenden, unabhängigen schriftlichen Jahresbericht über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen im Namen des Ausschusses;

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt, mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 26 der Resolution [2255 \(2015\)](#) genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

- k) bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und andere relevante Fragen auf Anweisung des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;
- o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, einen regelmäßigen Dialog über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution 2255 (2015) in Betracht kommen, und auf Ersuchen des Ausschusses Bericht zu erstatten;
- p) im Rahmen seines regelmäßigen umfassenden Berichts einen aktualisierten Bericht zu dem Sonderbericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe p) der Anlage zu Resolution 2160 (2014) vorzulegen;
- q) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- r) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- s) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen zur Erpressung von Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit dem nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten ISIL/Daesh- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;
- t) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und ihres globalen Netzwerks FATF-ähnlicher regionaler Gremien, Konsultationen zu führen, um die Sanktionen besser bekanntzumachen und bei der Umsetzung der Maßnahmen zu helfen, im Einklang mit der Empfehlung 6 der FATF über das Einfrieren von Vermögenswerten und ihre dazugehörige Anleitung;

u) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um die Einfrierung von Vermögenswerten und das Reiseverbot besser bekanntzumachen, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung ihrer Umsetzung zu erarbeiten;

v) mit den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors Konsultationen über die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan zu führen, um die Bedrohung besser bekanntzumachen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Buchstabe a) Empfehlungen für geeignete Maßnahmen gegen diese Bedrohung zu erarbeiten;

w) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien, Personenbeschreibungen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften andere biometrische und biografische Daten der auf der Liste stehenden Personen, soweit verfügbar, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und Informationen über neu auftretende Bedrohungen auszutauschen;

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

aa) dem Ausschuss regelmäßig oder auf sein Ersuchen hin im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

bb) den derzeitigen Charakter der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans durch mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu untersuchen, unter anderem auch durch die Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, akademischen Einrichtungen und Sachverständigen, im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

cc) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach Ziffer 20 der Resolution 2255 (2015) zu sammeln, namentlich von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten;

dd) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
